

## SYNOPSIS

### § 11 Abs. 2

#### Stellungnahme der Abteilung Finanzen:

Es ist festzustellen, dass es sich bei der vorgesehenen Änderung des Betrages in Höhe von S 20.000,00 auf einen Betrag in Höhe von € 1.450,00 sowie des Betrags in Höhe von S 10.000,00 auf einen Betrag in Höhe von € 730,00 um eine Umrechnung mit Rundung und nachfolgender Glättung handelt.

In ihrer Sitzung am 10. November 1998 hat die NÖ Landesregierung bezüglich der Glättung umgerechneter Beträge in Landesgesetzen folgende Grundsätze beschlossen:

#### **„Grundsätze**

- ° Ob nach oben oder unten gelättet wird, liegt im Ermessen der einzelnen Fachabteilungen.
- ° Der Grundsatz der Aufkommensneutralität der Glättungen ist dabei zu beachten.“

Um zu dokumentieren, dass dieser Grundsatz bei der Novellierung berücksichtigt wurde, wäre im letzten Satz des vorletzten Absatzes des Allgemeinen Teils der Erläuterungen zwischen den Wörtern „sodann“ und „geglättet“ die Wortfolge „unter Beachtung des Grundsatzes der Aufkommensneutralität“ einzufügen.

Im Lichte dieses Beschlusses ist auch der letzte Satz des Besonderen Teils der Erläuterungen als problematisch anzusehen, da dadurch der Anschein entstehen könnte, dass die Euro-Umstellung für eine wenn auch nur geringfügige Valorisierung genutzt wird. Er sollte deshalb durch folgende Sätze ersetzt werden:

„Die so ermittelten Beträge werden auf den Betrag von € 1.450,-- bzw. auf den Betrag von € 730 geglättet. Diese Glättung wird als aufkommensneutral gesehen, weil es sich um Rahmenbeträge bezüglich der Delegation von Kompetenzen vom Kuratorium auf den Vorsitzenden und den Geschäftsführer handelt und die tatsächlichen Wertgrenzen vom Kuratorium in der Geschäftsordnung nach freiem Ermessen festgelegt werden.“

#### Stellungnahme des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich:

Zum angeführten Entwurf wird seitens des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich folgende Stellungnahme abgegeben:

Es erfolgt eine Rundung und Glättung der Rahmenbeträge. Vom Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich wird kein Einwand erhoben.

#### Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf keine Einwände erhoben werden.

Stellungnahme der Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erlaubt sich mitzuteilen, dass zu folgenden Begutachtungen *kein Einwand* besteht:

IVW4-K-2070/012-00	Novellierung des NÖ Einsatzopfergesetzes
IVW4-K-2040/006-00	Novellierung des NÖ Katastrophenhilfegesetzes

Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Landesamtsdirektion, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die beabsichtigten Änderungsanordnungen wären zu nummerieren. Weiters sollte in den Änderungsanordnungen jeweils der Beistrich nach der Absatzbezeichnung durch einen Punkt ersetzt werden. Schließlich sollte jeweils der Beistrich nach der Zifferbezeichnung entfallen.

Die Erläuterungen sollten unter dem Punkt „Kostendarstellung“ dahin gehend ergänzt werden, dass es sich im vorliegenden Fall bloß um mögliche Wertgrenzen für Zuständigkeiten handelt, weshalb keine Kosten zu erwarten sind.